

EEG-Novelle 2022 (sog. Osterpaket) Erste Handlungsempfehlungen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossen- schaften beim DGRV zur Solarenergie

Die 835 beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. organisierten Energiegenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz und Motivation für die Energiewende. Sie ermöglichen die aktive Teilhabe an der Energiewende von breiten Teilen der Gesellschaft. Über 200.000 Menschen engagieren sich bereits in genossenschaftlichen Erneuerbare-Energien-Projekten: Von der Strom- und Wärmeproduktion über (Wärme und Strom)Netzbetrieb, Vermarktung von Strom bzw. Wärme und Elektromobilität bis hin zu Energieeffizienz. Aus diesem Grund sollte es das politische Ziel der Bundesregierung sein, Energiegenossenschaften und andere Bürgerbeteiligungsmodelle als wichtige Akteure bei der Umsetzung der Energiewende zu stärken.

Der Koalitionsvertrag und die Eröffnungsbilanz enthalten hierzu viele positive Ansätze für die Solarenergie und die (Bürger)Energiegenossenschaften. Damit das genossenschaftliche Engagement weiter erhalten bleibt, sollten aus Sicht der Energiegenossenschaften im Rahmen der EEG-Novelle 2022 (sog. Osterpaket) folgende Punkte so schnell wie möglich gesetzgeberisch umgesetzt werden und in Kraft treten:

I. Erste Vorschläge zur Wiederbelebung der Solarenergie außerhalb von Ausschreibungen

1. Einmalige Anpassung der Förderansprüche von Solaranlagen kleiner 1 MW

Je nach Ausgestaltung und Inkrafttreten des neuen atmenden Deckelmechanismus wird mindestens ein Jahr vergehen, bevor die derzeitige Unterförderung der Solaranlagen kleiner 1 MW wieder behoben ist. Die unverhältnismäßig hohe Förderdegression der letzten Jahre sollte deshalb ausgeglichen werden, indem die gesetzlichen Förderansprüche für Solaranlagen kleiner 1 MW schnellstmöglich und rückwirkend erhöht werden.

2. Erhöhung der Zubaumenge von Solaranlagen kleiner 1 MW auf 7,5-10 GW

Die Solarenergie soll laut Koalitionsvertrag und Eröffnungsbilanz auf 200 GW bis 2030 ausgebaut werden. Bis Januar 2022 waren rund 59 GW Solarleistung in Deutschland installiert. D.h. in Deutschland müssen in den nächsten neun Jahren rund 141 GW insgesamt und rund 15,6 GW jährlich zugebaut werden. Die jährlichen Ausbaupfade der Solarenergie sollten deswegen ab 2022 auf 15-16 GW und bis 2030 sukzessive auf 20 GW gesteigert werden. Zum Erreichen der Klimaziele sind alle Marktsegmente notwendig. Der Zubau sollte deswegen hälftig auf Solardachanlagen und -freiflächenanlagen verteilt werden. Dadurch kann die Zubaumenge von Solaranlagen kleiner 1 MW, deren anzulegender Wert nicht im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt wird, in § 49 EEG von 2,5 GW auf 7,5-10 GW (Basisausbau gemäß § 49 Abs. 2, 3 EEG) erhöht werden.

3. Reformierung des atmenden Deckels mit Fokus auf die Unterförderung

Der atmende Deckelmechanismus in § 49 EEG sollte insgesamt reformiert oder gestrichen werden, damit dieser schneller auf marktliche Veränderungen reagiert: Bei einer Streichung des atmenden Deckels könnte man wieder einmalige jährliche Degressionen einführen. Bei einer

Reformierung des atmenden Deckels sollte u.a. der Basiszubau in § 49 Abs. 2, 3 EEG von 2,5 GW auf 7,5-8 GW erhöht, die Basisdegression gestrichen und die Sonderdegression angepasst werden. Durch beidseitig gleichmäßig atmende Degressionsschritte kann eine Unterförderung schneller und kräftiger korrigiert werden.

4. Anpassung der Ausschreibungsgrenzen auf 1 MW und 6 MW

Nach den neuen Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien vom 21. Dezember 2021 könnten Energiegenossenschaften für Solaranlagen bis 6 MW installierter Leistung und für Windenergieprojekte an Land bis 18 MW installierter Leistung weiterhin eine EEG-Vergütung bzw. Marktprämie erhalten und müssten erst über 6 MW an den Solar- und über 18 MW an den Windausschreibungen teilnehmen. Alle anderen Marktakteure müssten erst für EE-Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 MW an Ausschreibungen teilnehmen. Für Energiegenossenschaften und andere Bürgerenergieakteure müssen deswegen die EEG-Vergütung und die Marktprämie für Solaranlagen bis 6 MW und für Windprojekte an Land bis 18 MW wieder eingeführt werden. Für alle anderen Akteure muss die Ausschreibungsgrenze auf 1 MW angehoben werden.

II. Erste Vorschläge für die Bürgerenergiegenossenschaften

Eine **zügige Umsetzung fordern** wir beim **Energy Sharing/genossenschaftlichen Mitglieder-versorgung**, so dass Energiegenossenschaften den Strom aus den eigenen EE-Anlagen an ihre Mitglieder wirtschaftlich liefern können, bei der **Einführung eines bundesweiten Risikokapital- absicherungsfonds** für Projekte im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung, erneuerbaren Wärme, neuen Mobilität, Energieeffizienz und Digitalisierung im Energiesektor für Energiegenossenschaften bzw. andere Bürgerenergieakteure wie in Schleswig-Holstein und die **Wiedereinführung der EEG-Vergütung bzw. Marktprämie für EE-Anlagen bis 6/18 MW installierter Leistung für Energiegenossenschaften.**

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: wieg@dgrv.de

RA René Groß, LL.M. (Leuven)
Referent für Energierecht und
Energiepolitik
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de